

Verein Jugendzeitschrift klugscheisser.ch - Statuten

I) Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Jugendzeitschrift klugscheisser.ch versteht sich als Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins sind am jeweiligen Ort des Redaktionsraumes.

Die Bestehensdauer des Vereins ist unbegrenzt.

Art. 2 Zweck

Der Verein Jugendzeitschrift klugscheisser.ch versteht sich als unabhängige Jugendzeitschrift für die Region St. Gallen, die hauptsächlich von Jugendlichen produziert wird. Der Verein will eine Jugendzeitschrift produzieren, die Jugendlichen eine Plattform bieten, um eigene Texte und Meinungen veröffentlichen zu können. Ausserdem will der Verein den Mitgliedern erste Medienerfahrungen ermöglichen. Die Mitarbeit bei der Jugendzeitschrift klugscheisser.ch erfolgt gemäss dem erlassenen Redaktionsreglement.

II) Mitgliedschaft

Art. 3 Eintritt

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.

Der Eintritt in den Verein erfolgt nach Abgabe eines Probetextes, dessen positiven Bewertung seitens der Redaktionsleitung und einer positiven Abstimmung innerhalb der Redaktionsleitung. Ablehnende Entscheide müssen nicht begründet werden. Von der Mitgliedschaft ausgenommen sind Werbepartner, Abonnenten und Gönner.

Art. 4 Beitrag

Der Mitgliederbeitrag beläuft sich auf 1 Franken pro Jahr.

Art. 5 Versicherung

Die Versicherung ist in jedem Fall Sache der Mitglieder.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, muss jedoch mindestens zwei Monate vor dem Austritt der Redaktionsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, die ausgetreten sind, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn:

- sich ein Mitglied nicht an die Statuten oder erlassene Redaktionsreglemente hält.
- ein Mitglied durch seine Tätigkeit dem Verein schadet.
- die Redaktionsleitung bei anderen Gründen einstimmig für einen Ausschluss stimmt.

Über einen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Redaktionsleitung.

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 8 Finanzierung

Der Verein klugscheisser.ch ist nicht gewinnorientiert.

Der Jugendzeitschrift klugscheisser.ch beschafft sich nötige finanzielle Mittel für die Heftproduktion und allfällige Spesen durch:

- Werbung
- Sponsoren
- Gönnerbeiträge
- andere Einkünfte

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied haftet höchstens mit seinem Jahresbeitrag.

III) Organe

Art. 10 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- A) Hauptversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle

A) Die Hauptversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen.

Art. 12 Einladung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis Ende März des Folgejahres statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen des Rechnungsrevisors oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder hin einberufen werden.

Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Jede ordentliche und ausserordentliche Einberufung der Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13 Zuständigkeit

1. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten, sowie der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten.
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins.
6. Wahl eines/r Werbeverantwortlichen
7. Wahl eines/r Finanzverantwortlichen
8. Wahl der Revisionsstelle

Art. 14 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Jedes Mitglied hat das Recht ein Traktandumsbegehren zu stellen. Dieses muss bis spätestens 21 Tage vor der nächsten Hauptversammlung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 15 Abwicklung

Der Vorsitz an der Hauptversammlung hat der Präsident oder die Präsidentin, bei seiner beziehungsweise ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Hauptversammlung bestimmt einen oder mehrere Stimmzähler in offener Abstimmung. Über die Verhandlungen wird von einem durch den Präsidenten oder die Präsidentin bestimmten Protokollführer Protokoll geführt.

B) Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig auch die Mitglieder der Redaktionsleitung.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem stellvertretenden Präsidenten oder der stellvertretenden Präsidentin und maximal drei weiteren Mitgliedern.

Der Präsident oder die Präsidentin des Vereins ist der Redaktionsleiter oder die Redaktionsleiterin der Jugendzeitschrift klugscheisser.ch.

Der stellvertretende Präsident oder die stellvertretende Präsidentin des Vereins ist der stellvertretende Redaktionsleiter oder die stellvertretende Redaktionsleiterin der Jugendzeitschrift klugscheisser.ch.

Art. 17 Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. In dieser Eigenschaft kommt ihm die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, die nicht zwingend der Hauptversammlung zustehen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu den Sitzungen Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Der Vorstand hat ausserdem folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Redaktion zu den wöchentlichen Höcks
2. Veranstaltung einer Hauptversammlung
3. Vorschlag eines/r Werbeverantwortlichen
4. Vorschlag eines/r Finanzverantwortlichen
5. Vorschlag der Revisionsstelle

Art. 18 Diverses

Der oder die von der Hauptversammlung gewählte Finanzverantwortliche hat über die Geschäftsgänge der Jugendzeitschrift klugscheisser.ch Buch zu führen und ist für das Vereinskonto verantwortlich. Er oder sie hat an den Sitzungen über den Stand der Finanzen zu informieren.

Der oder die von der Hauptversammlung gewählte Werbeverantwortliche ist Ansprechperson für Werbepartner der Jugendzeitschrift klugscheisser.ch und für die ausreichende Akquirierung von Werbung verantwortlich.

C) Revisionsstelle

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgabe

Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Revisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revisionsstelle hat jederzeit das Recht, Einblick in die Buchführung der Finanzverantwortlichen oder des Finanzverantwortlichen zu bekommen.

V) Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Art. 21 Statutenänderung

Statutenänderungen können an der Hauptversammlung mit einem einfachen Mehr oder an einer schriftlichen Abstimmung mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

Art. 22 Inkrafttreten

Die Statuten des Vereins klugscheisser.ch treten per Unterzeichnungsdatum in Kraft.

9000 St. Gallen, 27. Februar 2006

Jonas Bischoff (Präsident)

Anita Bünter (Stellvertretende Präsidentin)

Rafael Weber (Vorstandsmitglied)

Jacqueline Lehmann (Vorstandsmitglied)